

# Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

-

## Ausgewählte Fragen

PD Dr. iur. Marc Hürzeler  
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA

RECHTS ANWÄLTE SCHMID  
HOFER

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

## Agenda

1. Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen: Ein kurzer Überblick
2. Versorgungsschaden und Versorgungsbedürftigkeit im schweizerischen Haftpflichtrecht?
3. Unterstützung in erheblichem Masse: Was bedeutet das für Art. 20a BVG?

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

# Teil 1: Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen im Kurzüberblick

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler



## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Kurzüberblick:
  - Im Haftpflichtrecht:
    - Art. 45 Abs. 3 OR
    - Anknüpfung an einen faktischen Versorgerbegriff → Setzt keine weggefallene gesetzliche Unterhaltspflicht voraus → Statusunabhängiger Ersatzanspruch → Kritisch dazu: Nur Peter Weimar in FS für Max Keller
    - Andere Lösungen in Deutschland (§ 844 Abs. 2 BGB)
      - Ersatz des gesetzlich geschuldeten und infolge Todes entzogenen Unterhalts
    - und Österreich (§ 1327 ABGB)
      - Gesetzliche Unterhaltspflicht ist Voraussetzung des Anspruchs, bildet aber das Minimum dessen, was der Haftpflichtige zu ersetzen hat

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler



## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

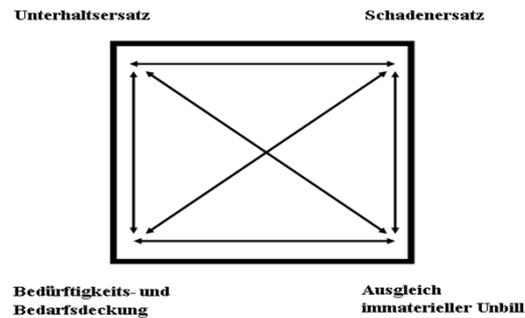
- **Kurzüberblick:**
  - **Im Sozialversicherungsrecht:**
    - Statusabhängige Hinterlassenenleistungen
      - Witwen- und Witwerrenten (auch an eingetragene Partnerinnen und Partner)
      - Waisenrenten
      - Renten an geschiedene Ehegatten
    - (Einzige) Ausnahme:
      - Begünstigung nach Art. 20a BVG → Weitergehende berufliche Vorsorge → Sozialversicherungsrecht?

## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- **Kurzüberblick:**
  - **Ungeklärte «Schnittstellenfragen»:**
    - Sachliche Kongruenz bei Hinterlassenenleistungen nach dem Tod einer teilerwerbstätigen Person?
    - Art. 34b BVG: Rückgriff der VE für Leistungen an «weitere Begünstigte nach Art. 20a BVG»?

# Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Kurzüberblick:
  - Funktionen der Hinterlassenenleistungen?



14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

# Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Funktionen der Hinterlassenenleistungen?
  - Unterhaltersatz
    - Welcher «Unterhalt» soll ersetzt werden?
  - Schadenersatz
    - Der auch über den «Unterhaltsschaden» hinausgehen kann?
  - Bedarfs- oder Bedürftigkeitsdeckung
    - Wird eine Bedürftigkeit der Hinterlassenen vorausgesetzt?
  - Ausgleich immaterieller Unbill
    - Im Haftpflichtrecht ja, im Sozialversicherungsrecht (eher nein (→ Genugtuung der MV!))

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Welcher Unterhalt soll ersetzt werden?

- Ein Beispiel:

Friedrich und Berta, verheiratet seit 1990, liessen sich im Jahr 2005 scheiden. Im Scheidungsurteil wurde Friedrich verpflichtet, Berta eine Unterhaltsrente (Art. 125 ZGB) in Höhe von monatlich CHF 1'800.- zu bezahlen. Die Unterhaltspflicht wurde auf das Rentenalter (65) des 1953 geborenen Friedrich terminiert.

Friedrich verstarb am 1. September 2013 infolge eines Unfalles, verursacht durch Ludwig.

- Ansprüche von Berta gegen
  - die Vorsorgeeinrichtung von Friedrich?
  - Ludwig?

## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Welcher Unterhalt soll ersetzt werden?

- Ein Beispiel:

Sachverhalt wie Fallbeispiel 1, aber Friedrich kam seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Die geschuldeten Unterhaltsleistungen waren uneinbringlich.

- Ansprüche von Berta gegen
  - die Vorsorgeeinrichtung von Friedrich?
  - Ludwig? Vgl. BGE 129 II 49 E. 4.3 betreffend Alimentenbevorschussung

## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Welcher Unterhalt soll ersetzt werden?

- Ein Beispiel:

Sachverhalt wie zuvor, aber Friedrich bezahlte Berta bis zu seinem Tod freiwillig CHF 2'500.- anstelle der gemäss Scheidungsurteil geschuldeten CHF 1'800.-.

→ Ansprüche von Berta gegen

- die Vorsorgeeinrichtung von Friedrich?

- Ludwig?

## Versorgungsschaden und Hinterlassenenleistungen

- Bedarf bzw. Bedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung?

- Im Sozialversicherungsrecht

- Offene Bedürftigkeitsvoraussetzung

- EL / Reversionsrente der MV

- Typisierte Bedarfskriterien

- Alter

- Familienaufgaben

- Eigene Invalidität der hinterlassenen Person

- Im Haftpflichtrecht

- Versorgungsbedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung?

## Teil 2: Versorgungsbedürftigkeit im schweizerischen Haftpflichtrecht?

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

## Versorgungsbedürftigkeit

- Bedürftigkeit und Bedarf: Versuch einer Begriffsklärung
  - Bedürftigkeit:
    - Mangel an lebensnotwendigen Subsistenzmitteln
    - Bedrohung durch eine Not- oder Armutssituation
  - Bedarf:
    - Gemäss DUDEN: Anspruch, Nachfrage, Erfordernis
    - Bedrohung der bisherigen Lebenshaltung

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler

HAVE

## Versorgungsbedürftigkeit

- Begriff in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:
  - Bis 1931:
    - Unterstützungsbedürftigkeit ist die «Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln für den Lebensunterhalt aufzukommen» (BGE 37 II 365 Erw. 2)
    - Ersatz des Versorgungsschadens konnte allein dann gefordert werden, wenn die hinterlassene Person infolge des Todes in eine „ökonomisch bedrängte Situation“ oder m.a.W. in eine eigentliche *Notlage* geriet (BGE 53 II 123 Erw. 5)

## Versorgungsbedürftigkeit

- Begriff in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:
  - Ab 1931:
    - Die für einen Anspruch auf Ersatz des Versorgungsschadens erforderliche Bedürftigkeit bedeutet nicht, dass dem Hinterbliebenen nur dann und insofern ein Schadenersatzanspruch zukommt, wenn er durch die fragliche Tötung der zur Bestreitung seines gegenwärtigen und zukünftigen Lebensunterhaltes unumgänglich notwendigen Subsistenzmittel beraubt worden ist, vielmehr genügt, wenn er hierdurch *in seiner bisherigen, standesgemässen Lebensweise beeinträchtigt* wird (BGE 57 II 180)

## Versorgungsbedürftigkeit

- Begriff in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:
  - Ab 1931:
    - Das Ziel von Art. 45 Abs. 3 OR ist es, „die Einkommensverhältnisse, wie sie sich ohne den Tod des Versorgers gestaltet hätten, annähernd zu erhalten, damit die anspruchsberechtigten Hinterlassenen ihre Lebensführung nicht wesentlich zu ändern brauchen.“ (BGE 129 II 49 Erw. 2)

## Versorgungsbedürftigkeit

- Dogmatische Einordnung?

- Erste Position:

Versorgungsbedürftigkeit wird mit dem eingetretenen Schaden in allgemeiner Weise gleichgesetzt; fehlt es an einer «Bedürftigkeit», liegt auch kein Versorgungsschaden vor

## Versorgungsbedürftigkeit

- Dogmatische Einordnung?

- Zweite Position:

Versorgungsbedürftigkeit ist Teilaspekt der Vorteilsanrechnung und hat keine eigenständige Funktion innerhalb von Art. 45 Abs. 3 OR

## Versorgungsbedürftigkeit

- Dogmatische Einordnung?

- Dritte Position:

Versorgungsbedürftigkeit als Teil der Schadenminderungspflicht, indem eine Korrelation zwischen dem Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards und der Obliegenheit, soweit zumutbar nach eigenen Kräften für den Unterhalt zu sorgen, hergestellt wird

## Versorgungsbedürftigkeit

- Woher stammt das Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - **§ 3 des deutschen Reichshaftpflichtgesetzes von 1871**  
 «War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.»
  - **Art. 5 Abs. 2 EHG vom 1. Juli 1875**  
 „War der Getötete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.“

## Versorgungsbedürftigkeit

- Woher stammt das Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Mit Art. 52 OR 1881 und Art. 45 OR 1911 und schliesslich auch EHG 1905 und in augenfälligem Kontrast zu § 844 BGB: Abkehr vom rechtlichen und Hinwendung zum faktischen Versorgerbegriff
  - Aber: Festhalten am Erfordernis der Versorgungsbedürftigkeit, wenngleich ab 1931 im Sinne eines «Versorgungsbedarfs» verstanden

## Versorgungsbedürftigkeit

- Wie weiter mit dem Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Unterhaltsbedürftigkeit im deutschen Haftpflichtrecht nach § 844 Abs. 2 BGB
    - Entzug eines gesetzlichen Unterhaltsrechts als Voraussetzung
    - Die (familienrechtliche) Unterhaltsberechtigung gemäss § 1602 Abs. 1 BGB setzt ihrerseits – mit Ausnahme des Anspruchs des Ehegatten auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB – voraus, dass die anspruchstellende Person „ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

## Versorgungsbedürftigkeit

- Wie weiter mit dem Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Unterhaltsbedürftigkeit im deutschen Haftpflichtrecht nach § 844 Abs. 2 BGB
    - Aber: Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten bildet nur dann Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs, wenn diese schon zu Lebzeiten der getöteten Person eine Bedingung der Unterhaltspflicht darstellte

## Versorgungsbedürftigkeit

- Wie weiter mit dem Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Unterhaltsbedürftigkeit in der schweizerischen Praxis zum EHG 1875:
    - BGE 8, 524 ff. Erw. 3b:
 

Die Alimentationspflicht des Ehemannes gegenüber der Frau sei während der Dauer der Ehe eine unbedingte gewesen und keinesfalls davon abhängig, dass die Frau unterstützungsbedürftig, d.h., nicht im Stande sei, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen

Der Ehefrau erwachse daher ein Schaden, welcher gemäss Art. 5 EHG zu ersetzen sei, keineswegs bloss dann, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln oder durch eigene Tätigkeit für ihren Unterhalt sorgen könne

## Versorgungsbedürftigkeit

- Wie weiter mit dem Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Unterhaltsbedürftigkeit in der schweizerischen Praxis zum EHG 1875:
    - BGE 10, 130 ff. Erw. 8:
 

Schadenersatzanspruch der Witwe und Waisen ist bedürftigkeitsunabhängig, da das dem Unterhaltsanspruch zugrunde liegende partikulare Privatrecht einen bedürftigkeitsunabhängigen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehemann und Vater vorsehe

## Versorgungsbedürftigkeit

- Wie weiter mit dem Kriterium der Versorgungsbedürftigkeit?
  - Unterhaltsbedürftigkeit in der schweizerischen Praxis zum EHG 1875:
    - BGE 26 II 14 Erw. 5  
Der Ersatzanspruch der Witwe bestehe ungeachtet einer Bedürftigkeit und des Vermögens, da die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau eine unbedingte sei

## Versorgungsbedürftigkeit

- Schlussfolgerung:
  - Die Bedürftigkeit der hinterbliebenen Person darf nicht zur Anspruchsvoraussetzung des Entschädigungsanspruchs erhoben werden, wo Letzterer vom Bestand eines die Bedürftigkeit voraussetzenden Unterhaltsrechts losgelöst ist
  - Der Art. 45 Abs. 3 OR inhärente Verzicht auf die Bezugnahme zu gesetzlichen Unterhaltsanforderungen lässt für die Prüfung einer «Versorgungsbedürftigkeit» kein Raum
  - WEIMAR traf mit seinem Vorbringen auf den Punkt, die Vertreter des faktisch-hypothetischen Versorgerbegriffs vermöchten nicht zu erklären, weshalb der Ersatzanspruch von der Unterstützungsbedürftigkeit abhängig sei

## Teil 3: Unterstützung in erheblichem Masse: Was bedeutet das für Art. 20a BVG?

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler



## Ausgangslage: Art. 20a BVG

- Systematische Einordnung von Art. 20a BVG
  - Obligatorium vs. weitergehende Vorsorge
    - Art. 6 BVG?
  - Entschliessungskompetenz der VE
  - Zwingende Kaskadenordnung
  - Gestaltungsfreiheit der VE innerhalb der einzelnen Gruppen

14. Personen-Schaden-Forum 2015

Marc Hürzeler



## Reglementarische Gestaltung

- Die VE kann reglementarische Zusatzkriterien einführen, wobei es auch auf deren Anzahl nicht ankommt (BGE 138 V 86 E. 4.2)
- Formelle Kriterien:
  - Begünstigung zu Lebzeiten mit einem hierfür vorgeschriebenen Formular
- Materielle Kriterien:
  - Gemeinsamer Wohnsitz
  - Erhebliche Unterstützung

## Reglementarische Gestaltung

- Problem: Verletzung der zwingenden Kaskadenordnung?

## BGE 140 V 50

- Prolog: Erhebliche Unterstützung
  - Bislang keine eindeutige Quantifizierung
  - Definition im autonomen Regelungsbereich der VE (BGer 9C\_676/2011 vom 3. Februar 2012, Erw. 5.2 in fine)
  - Aber: Abstellen auf steuerbare Einkommen (BGer 9C\_676/2011 vom 3. Februar 2012, Erw. 6.2)
    - Nicht nur Erwerbseinkommen
    - Auch Kapitalerträge
    - Haushaltstätigkeit?

## BGE 140 V 50

- Sachverhalt:
  - Versicherter hinterlässt Lebensgefährtin und Mutter
  - Lebensgemeinschaft < 5 Jahre
  - Bezeichnung der Lebensgefährtin gegenüber der VE als Begünstigte
  - Anhang auf der Rückseite des Formulars:  
*«Die Unterstützung muss regelmässig erfolgt sein und mindestens eine Dauer von 5 Jahren aufgewiesen haben.»*

## BGE 140 V 50

- Erwägungen des BGer:
  - Leistungen der VE bilden nicht Gegenstand des Nachlasses (E. 3.1)
  - Klausel auf der Rückseite des Formulars ist nicht Bestandteil des Reglements und daher nicht verbindlich (E. 3.3)
  - Auch «erhebliche Unterstützung» weist ein zeitliches Moment auf, was aber nicht erst bei einer 5-jährigen Unterstützung angenommen werden kann (E. 3.4.1)
  - Konkubinat im Scheidungsrecht nach 3 Jahren Sistierungsgrund, im Sozialhilferecht nach 2 Jahren Berücksichtigung des Einkommens (E. 3.4.3)

## BGE 140 V 50

- Fazit des BGer:
 

*«Es ist daher gerechtfertigt, für die Qualifikation der Unterstützung als erheblich im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG im zeitlichen Moment an die genannte Rechtsprechung anzuknüpfen. [...]. Damit ist in der Regel eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren vorauszusetzen.»*

## BGE 140 V 50

- Was dem Urteil entnommen werden kann
  - Begriff der erheblichen Unterstützung weiterhin nicht quantitativ erschlossen, aber nunmehr zusätzlich ein zeitliches Moment
  - VE können das zeitliche Moment restriktiver regeln
  - Konkretisierungen müssen im Vorsorgereglement selbst vorgenommen werden

## BGE 140 V 50

- Analogieschluss zu anderen Rechtsgebieten
  - Verweis auf BGE 138 III 157
    - Bezugnahme auf Scheidungs- und Sozialhilferecht in diesem Urteil, aber
    - Gegenstand dieses Urteils bildete weder das Scheidungsrecht noch das Sozialhilferecht, sondern
    - der Genugtuungsanspruch des Konkubinatspartners nach Art. 47 OR und
    - das Bundesgericht verlangte hierfür gerade keine Mindestdauer der Lebensgemeinschaft

## BGE 140 V 50

- Regelungskompetenz der VE
  - Reglementarische Restiktion ✓
  - Reglementarische Erleichterung ?
    - Mindestens zweijährige Unterstützung als (zwingendes) Bundesrecht?
    - Begünstigtenkreis nach Art. 20a BVG ist abschliessend!

## BGE 140 V 50

- Nichteheliche Lebenspartner, aber nicht nur...
  - Erhebliche Unterstützung als Ausweichtatbestand für Lebenspartnerschaften < 5 Jahre
  - Beispiel: Vater hinterlässt Bruder und infolge eines Unfalls, der sich erst kurz vor dem Tod des Vaters ereignete, schwer behinderte (erwachsene) Tochter
  - «*In der Regel* eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren»

## BGE 140 V 50

- Nichteheliche Lebenspartner, aber nicht nur...
  - «Auch angesichts des Umstandes, dass überlebende Ehegatten resp. eingetragene Partner oder Partnerinnen und rentenberechtigte Kinder ihre Ansprüche ohnehin nicht als unterstützte Personen gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begründen, erscheint diese Zeitspanne nicht zu lang.»
  - Verhältnis zu BGE 136 V 49?

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

